

# **STATUTEN**

## **Anlegerschutzverein HELP e.V.**



**Stand: 05.05.2020**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Anlegerschutzverein HELP e.V.**“ besteht ein Verein gemäss Art 246 ff PGR (der „**Verein**“).

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in Vaduz, Liechtenstein.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung des Anlegerschutzes generell und der Vereinsmitglieder im Speziellen. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

### Art. 4 Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

### Art. 5 Bekanntmachungen

- 5.1. Bekanntmachungen des Vereins an Dritte erfolgen durch Publikation im „Liechtensteiner Volksblatt“ („**Publikationsorgan**“).
- 5.2. Bekanntmachungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen schriftlich per Brief oder E-Mail, sofern dies in diesen Statuten oder gesetzlich nicht zwingend anderes vorgesehen ist. Bekanntmachungen per E-Mail reichen aus. Dazu hat jedes Mitglied am Beginn der Mitgliedschaft eine E-Mail-Adresse anzugeben. An diese wird solange gültig gestellt, bis vom jeweiligen Mitglied eine neue E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird.

## II. MITTEL

### Art. 6 Finanzen

- 6.1. Die Beschaffung der finanziellen Mittel des Vereins erfolgt durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder;
  - b) Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Schriften des Vereins;
  - c) Spenden, Förderungen oder andere Zuwendungen;
  - d) Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2. Die Beitrittsgebühren und die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.
- 6.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung schliesst im Kalenderjahr.

## III. HAFTUNG

### Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. ORGANISATION

### Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Versammlung der Mitglieder (die „**Vereinsversammlung**“);
- b) der Vorstand;
- c) allenfalls die Geschäftsleitung;
- d) der Rechnungsprüfer;
- e) allenfalls der Beirat.

## **Art. 9 Die Versammlung der Mitglieder**

- 9.1. Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung) ist das oberste Vereinsorgan.
- 9.2. Die Mitgliederkategorien sind folgende:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ausserordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 9.3. Ordentliche Mitglieder entrichten den normalen Mitgliedsbeitrag. Sie sind in der Vereinsversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.
- 9.4. Ausserordentliche Mitglieder entrichten den reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie sind in der Vereinsversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt.
- 9.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind in der Vereinsversammlung nicht stimm-, jedoch teilnahmeberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beitrittsgebühr, falls noch nicht beigetreten, und der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 9.6. Der Vereinsversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und seiner Mitglieder;
  - b) die Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
  - c) die Wahl und Abberufung des Beirats und seiner Mitglieder;
  - d) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
  - e) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
  - f) die Abnahme der Aufzeichnungen über die Vermögensverhältnisse;
  - g) die Abänderung der Statuten;
  - h) die Behandlung der Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Beirats;
  - i) die Entlastung des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und des Beirats;
  - j) der Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) die Auflösung des Vereins.
- 9.7. Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der Beirat eine solche verlangt. Ebenso erfolgt die Einberufung von Gesetzes wegen nach Art 249 Abs 3 PGR, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sie verlangt. Die Einberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Einladung durch den Präsidenten des Vorstandes mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

- 9.8. Ladungen erfolgen per E-Mail.
- 9.9. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Vereinsversammlung vom Präsidenten des Vorstandes vertagt. Eine erneut einberufene Vereinsversammlung mit denselben Traktanden wie die vertagte Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10. Der Präsident des Vorstands führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.
- 9.11. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist vom vertretenen Mitglied dem Vorstand mitzuteilen, wobei ein E-Mail ausreichend ist. Ein Mitglied kann beliebig viele andere Mitglieder vertreten.
- 9.12. Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten keine Mehrheit erforderlich ist. Zu einer Statutenänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 9.13. Wenn sämtliche Vereinsmitglieder versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Vereinsversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

## **Art. 10 Der Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehen. Gibt es nur ein Mitglied des Vorstandes, übernimmt dieses auch gleichzeitig die Funktion des Präsidenten.
- 10.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nach Ablauf seiner Amtsdauer stattfindenden Vereinsversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 10.4. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist nur durch andere Vorstandsmitglieder zulässig.

- 10.5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.6. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er kann unter den Vorstandsmitgliedern weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

### **Art. 11 Die Geschäftsleitung**

- 11.1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines eine Geschäftsleitung bestellen, die aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht zwingend.
- 11.2. Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen, soweit sie dazu vom Vorstand bevollmächtigt wird.
- 11.3. Die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung bestimmt der Vorstand. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden allenfalls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung geregelt.
- 11.4. Die Geschäftsleitung ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
- 11.5. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen – ohne Zustimmung des Vorstandes – weder im eigenen noch im fremden Namen für Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen tätig werden.
- 11.6. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, der Vereinsversammlung und dem Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereines regelmässig Bericht zu erstatten.

### **Art. 12 Der Rechnungsprüfer**

- 12.1. Der Verein hat einen Rechnungsprüfer eingerichtet (Art 251b Abs 2 PGR)
- 12.2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Vereinsrechnung. Er hat der Vereinsversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 12.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer bleibt bis zur nach Ablauf seiner Amtsdauer stattfindenden Vereinsversammlung im Amt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für den Rechnungsprüfer nicht zwingend. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Beirat**

- 13.1. Der Beirat ist das beratende Organ des Vereins. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- 13.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Beirat bleibt bis zur nach Ablauf seiner Amtsdauer stattfindenden Vereinsversammlung im Amt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für Mitglieder des Beirats nicht zwingend. Wiederwahl ist möglich.
- 13.3. Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Beirat-Präsidiums mindestens einmal jährlich. Der Vorstand nimmt an den Beiratsversammlungen mit einer Delegation teil.
- 13.4. Der Beirat berät die anderen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fördert die Bekanntmachung des Vereins. Er unterstützt die anderen Organe bei der strategischen Ausrichtung und der Finanzierung.

## **V. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 14 Mitglieder**

- 14.1. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Zielsetzung des Vereins zu fördern, die Beitrittsgebühr und den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- 14.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet über deren Gesuch der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein; die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 14.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

### **Art. 15 Austritt**

- 15.1. Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und jederzeit zulässig. Eine Rückerstattung bezahlter Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- 15.2. Entrichtet ein Mitglied trotz einfacher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht, gilt es nach einer vom Vorstand gesetzten Frist als ausgetreten. Der nicht beglichene Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **Art. 16 Ausschluss**

Ein Ausschluss oder die Aberkennung der Mitgliedschaft ist nach dem Ermessen der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen zulässig. Insbesondere Mitglieder, welche die Statuten und etwaige Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Auflösung**

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 17.2. Der Vorstand kann den Verein auflösen, wenn zweimal hintereinander die notwendigen Anwesenheits-Quoren nicht erreicht werden.

### **Art. 18 Datenschutz**

Der Verein erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der Verein hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der Verein leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der DSGVO verarbeitet.

### **Art. 19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 19.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Statuten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach liechtensteinischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 19.2. Erfüllungsort ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

- 19.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Dem Verein steht es jedoch frei, die Mitglieder auch an ihrem Wohnsitz in Anspruch zu nehmen.

#### **Art. 20 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Statuten im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den erstrebten Vereinszweck am nächsten kommt. Sollten sich diese Statuten als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den erstrebten Vereinszweck am nächsten kommt.